

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.2 PREISE, EINSICHTNAHME IN DIE PREISERMITTLUNG (zu § 2 VOB/B)

Der Auftragnehmer (AN) hat den Auftraggeber (AG) von sich aus darauf hinzuweisen, wenn es für ihn erkennbar in einer LV-Position zu einer über 10 v. H. hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes kommen wird.

10.3 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN (zu § 3 VOB/B)

- 10.3.1** Der AN erhält Ausführungszeichnungen und andere Ausführungsunterlagen unentgeltlich in digitaler Ausfertigung. Weitere schriftliche Ausfertigungen werden gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben.
- 10.3.2** Alle vom AN aufgestellten Zeichnungen, Berechnungen etc., die im Rahmen dieses Auftrages an die Architekten, den Fachplanern oder dem AG geliefert werden, gehen in das uneingeschränkte Eigentum des AG über.
- 10.3.3** Die Verantwortung und Haftung des AN erfahren durch die Genehmigung der von ihm erstellten oder beschafften Unterlagen keine Einschränkung.
- 10.3.4** Sämtliche Maße sind vom AN am Bau eigenverantwortlich zu prüfen.
- 10.3.5** Vor Beginn der Ausführung hat der AN, soweit erforderlich, Vorhandensein und Lage von Versorgungsleitungen durch Anfrage bei den Versorgungsträgern, sowie Einsicht in die Kabel- und Leitungspläne festzustellen. Das Ergebnis seiner Feststellungen ist bei der Ausführung verantwortlich zu berücksichtigen. Der AN hat für den Schutz gegen Beschädigungen zu sorgen.
- 10.3.6** Der AG behält sich vor, zu den Vertragsleistungen Muster zu verlangen die der AN unentgeltlich zu liefern und deren Bezugsquellen er nachzuweisen hat.
- 10.3.7** Der AN hat von technischen Anlagen bei den Herstellern Betriebs- und Anlagenbeschreibungen anzufordern und dem AG nach Fertigstellung seiner Arbeiten unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abnahme zu übergeben.
- 10.3.8** Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

10.4 AUSFÜHRUNG (zu § 4 VOB/B)

- 10.4.1** Der AN erstattet den Architekten bzw. dem Fachplaner täglich schriftlich Bericht (Bautagesbericht) mit genauen Angaben über Soll- und Istzustand der terminlichen Abwicklung, Behinderungen, die Baustellenbesetzung sowie über Temperatur und Witterungsverhältnisse, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 10.4.2** Vor Beginn der Einrichtung der Baustelle hat der AN den Architekten einen detaillierten Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen und nach Abstimmung ggf. zu überarbeiten.
- 10.4.3** Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom AN nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 10.4.4** Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung in den früheren Zustand zurückzusetzen.
- 10.4.5** Der AN hat für die Anlieferung der von ihm benötigten Materialien zu sorgen, diese sind frei Verwendungsstelle anzuliefern. Der AN ist auch dafür verantwortlich, dass die Materialien ordnungsgemäß an der Baustelle abgeliefert und abgeladen werden. Es besteht keine Verpflichtung des AG, Zwischenlagerplätze in direkter Nähe der Verwendungsstelle bereitzustellen oder herzurichten.
Soweit im Leistungsverzeichnis die bauseitige Lieferung von Bau- und Werkstoffen vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer alle bauseits gelieferten, durch ihn einzubauenden Bau- und Werkstoffe rechtzeitig abzurufen, auf der Baustelle abzunehmen, abzuladen und bis zum Einbau sachgemäß zu lagern und sicher zu verwahren. Die Kosten sind in die Einheitspreise

einzurechnen. Mangelhafte Teile sind sofort zurückzuweisen. Für Schäden und Verluste während der Verwahrung oder beim Einbau haftet der Auftragnehmer.

- 10.4.6** Vom AN evtl. beabsichtigte Wohn- und Schlafgelegenheiten auf der Baustelle müssen vorher durch die Gewerbeaufsicht und den Auftraggeber genehmigt werden.
- 10.4.7** Die Auflagen der Baugenehmigung sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.4.8** PKW und LKW dürfen nur im Bereich der ausgewiesenen Parkplätze abgestellt werden.
- 10.4.9** Bauen im Bestand
Der Auftragnehmer ist verpflichtet 24 Stunden vor Ausführung der Arbeiten in Bestandsgebäuden, in denen eine automatische Brandmeldeanlage aktiv ist, den Antrag auf Abschaltung von Komponenten der Brandmeldeanlage in der jeweils gültigen Fassung komplett ausgefüllt beim AG einzureichen.

Bei Heißenarbeiten und anderen feuergefährlichen Maßnahmen ist 5 Tage vor Arbeitsbeginn der Antrag auf Schweißerlaubnis in der jeweils gültigen Fassung beim AG zu beantragen.

Bei Erdarbeiten ist 5 Tage vor Arbeitsbeginn der Schachtschein in der jeweils gültigen Fassung beim AG zu beantragen.
- 10.4.10** Die Benutzung von Gerüsten und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom AN mit dem Ersteller/Aufsteller zu vereinbaren.
- 10.4.11** Der AN hat die Pflicht zur laufenden Reinigung und - nach Beendigung seiner Leistungen - zur unverzüglichen, vollständigen Räumung der Baustelle. Die Vollzugsmeldung über die laufende Bauschutträumung und Aufräumarbeiten innerhalb und außerhalb des Gebäudes hat täglich, zu erfolgen. Der AN hat darüber hinaus den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung seines Bauschutts zu führen.
Gerät der AN mit seinen Verpflichtungen nach dieser Klausel in Verzug, hat er dem AG den resultierenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die aufzuwendenden Kosten für die Vornahme durch Dritte.
- 10.4.12** Baustelleneinrichtung
Es ist der Baustelleneinrichtungsplan zu beachten.
- 10.4.13** Möglichkeit der Ersatzvornahme bei Mängeln vor Abnahme (zu § 4 Abs. 7 VOB/B)
In Ergänzung zu §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B kann der AG, anstatt dem AN den Auftrag zu entziehen, Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt werden, auf Kosten des AN durch einen Dritten gegen mangelfreie Leistungen ersetzen lassen, wenn er dem AN zuvor eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt und erklärt hat, dass er die Leistung nach fruchtlosem Ablauf der Frist auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen lassen.
- 10.5 ABNAHME (zu § 12 VOB/B)**
- 10.5.1** Die Nutzung von Teilen des Bauwerks - auch durch andere Unternehmer - gilt nicht als Abnahme. Bei der Abnahme hat je ein bevollmächtigter Vertreter beider Vertragspartner teilzunehmen. Es ist jeweils eine Abnahmeniederschrift zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 10.5.2** Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B statt. § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B werden ausgeschlossen. Die Abnahme der beauftragten Leistung durch den Auftraggeber ist Voraussetzung für die Einreichung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer.
- 10.5.3** Die behördlich vorgeschriebenen und erforderlichen Abnahmen hat für seinen Leistungsteil der AN rechtzeitig zu beantragen und dem AG sowie den Architekten zur Kenntnis zu geben. Hierdurch wird eine förmliche Abnahme durch den AG nicht ersetzt. Leistungsfeststellungen nach § 4 Abs. 10 VOB/B ersetzen nicht die Abnahme.

10.6 RECHNUNGEN (zu § 14 VOB/B) und ZAHLUNGEN (zu § 16 VOB/B)

10.6.1 Rechnungsempfänger (Rechnungsadresse) aller Rechnungen ist der:

Sächsischer Fußball-Verband e.V.
Bereich Finanzen
Abnaundorfer Straße 47
04347 Leipzig

An den Rechnungsempfänger des Auftraggebers ist die Originalrechnung (Papierexemplar) ohne Aufmaße zu senden.

Eine Rechnungskopie inkl. dem Originalaufmaß ist ebenfalls zeitgleich beim
Architekturbüro S&P
Rathenaustraße 19
04179 Leipzig

einzureichen. Die Übermittlung kann nach Vereinbarung auch als PDF-Datei per E-Mail an die Bauleitung erfolgen.

In der ersten Betreffzeile der Rechnungen ist der Projektbezug wie folgt darzustellen:

SFV - Sanierung und brandschutztechnische Ertüchtigung des Hauptgebäudes der Sportschule „Egidius Braun“

10.6.2 Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden gemäß VOB/B § 16 Abs. 1 Nr. 3 innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung (Posteingang Original beim Auftraggeber und Posteingang Kopie beim Planungsbüro) fällig. Für Abschlagszahlungen mit Skonto ist eine Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vereinbart.

10.6.3 In Bezug auf den Anspruch auf Schlusszahlung wird gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart, dass dieser mit Ablauf von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird.

10.6.4 Macht der AN gem. § 650c Abs. 3 BGB 80 Prozent einer in einem Angebot genannten Mehrvergütung geltend, sind gem. § 650c Abs. 3 Satz 3 BGB Zahlungen, die die tatsächlich geschuldete Mehrvergütung übersteigen, dem AG zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim AN zu verzinsen. § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 BGB gelten entsprechend. Aus diesem Grunde werden nach § 650c Abs. 3 S. 1 BGB geschuldete Zahlungen nur Zug-um-Zug gegen Stellung einer den potentiellen Rückzahlungsanspruch des AG besichernden Bürgschaft fällig. Die Höhe der Bürgschaft hat dem zwischen AG und AN streitigen Betrag zu entsprechen. Die Bürgschaft muss im Übrigen in Hinblick auf die Anforderungen an den Bürgen sowie die Erklärungen des Bürgen den Anforderungen gem. Punkt 3.1 und 3.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen entsprechen.

10.7 SICHERHEITSLAISTUNGEN und ihre Rückgabe (zu § 17 VOB/B)

10.7.1 Abweichend zu § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B hat der Auftraggeber Sicherheiten für Mängelansprüche erst mit Ablauf der für diese Ansprüche nach dem Vertrag geltenden Verjährungsfrist zurückzugeben.

10.7.2 Abweichend zu Punkt 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Sicherheit vom Auftragnehmer bereits für Aufträge ab einer Nettoauftragssumme von 50.000,- € zu leisten.

10.7.3 Die Urkunde über die gem. Ziff. 10.6.4 zu stellende Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn, entweder aufgrund einer Einigung zwischen AG und AN, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder weil der AN die Forderung nicht aufrechterhält, kein potentieller Rückzahlungsanspruch mehr besteht.

10.8 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der AN hat vor Aufnahme der Arbeit den Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung (Mindestwert 3,0 Mio. EUR für Personenschaden, Mindestwert 3,0 Mio. EUR für Sachschäden) zu führen und diesen jährlich neu vorzulegen.

10.9 BAUWESENVERSICHERUNG

- 10.9.1** Der Bauherr schließt unter Einschluss der Interessen des Auftragnehmers für das ausgeschriebene Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab. Die Vertragsbedingungen können bei der Projektleitung des Auftraggebers eingesehen werden. Die Prämie wird als Abzug in Höhe von 0,25 % je Abschlagsrechnung der Bruttorechnungssumme anteilig auf alle Auftragnehmer umgelegt.
- 10.9.2** Die Selbstbeteiligung in Höhe von 500,- € ist vom Auftragnehmer zu tragen, auch wenn das Bauherreninteresse (unabwendbare Ereignisse) betroffen sein sollte.
- 10.9.3** Ist die Vertragsdauer der Bauleistungsversicherung wegen Verschulden des Auftragnehmers zu verlängern, hat der Auftragnehmer für die entstehenden Zusatzkosten aufzukommen.

10.10 BAUSCHILD/WERBUNG

- 10.10.1** Die Baustelle erhält ein allgemeines Bauschild mit Firmenleisten. Hierfür werden von der geprüften Schlussrechnungssumme einbehalten:

EUR 150,-

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für eine Firmenleiste ohne Symbol bzw. Logo. Der Auftraggeber behält sich vor ggf. die Anbringung einer Werbetafel an der Bauschildanlage anzuordnen.

- 10.10.2** Das Anbringen von Werbetafeln des Auftragnehmers ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10.11 BAUZEITENPLAN

Der Bauzeitenplan ist auf Grundlage der Vertragstermine sowie des Rahmenterminplanes des AG unter Berücksichtigung des ersten Abstimmungsgesprächs sowie anderer am Bau beteiligten Firmen zu erstellen und über die gesamte Dauer der Ausführungszeit fortzuschreiben. Bei Änderung des Bauablaufes sowie auf Anforderung durch den AG/Objektüberwachung ist dieser entsprechend o. g. Koordination zu aktualisieren.

Der Bauzeitenplan ist digital (MS-Project) zur Genehmigung beim AG bis spätestens 12 Werktage nach Auftragsvergabe vorzulegen. Nach Aufforderung sind auch alle nachfolgenden Bauzeitenpläne digital (MS-Project) beim AG/Objektüberwachung vorzulegen.

10.12 FACHBAULEITER/VERTRETER DES AUFTRAGNEHMERS

Der AN verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem der deutschen Sprache mächtigen Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich die Bauausführung, die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß SächsBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift.

Der AN hat auf der Baustelle ferner ständig einen weisungsberechtigten Vertreter zu halten, der während der Bauzeit nur mit Zustimmung der Architekten bzw. mit Zustimmung des Fachplaners ausgetauscht werden darf. Dessen Name ist den Architekten bzw. dem Fachplaner schriftlich mit der ausdrücklichen Erklärung mitzuteilen, dass dieser berechtigt ist, die Anordnungen der Architekten bzw. dem Fachplaner auszuführen und zu beachten sowie gemeinsame Aufmaße verbindlich gegenzuzeichnen.

10.13 BAUBESPRECHUNGEN

Der Auftragnehmer bzw. sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, an den regelmäßigen Baubesprechungen teilzunehmen. Diese finden wöchentlich im Besprechungsraum der Bauleitung statt.

10.14 WEISUNGSRECHT/ÖRTLICHE BAULEITUNG (§ 4 Abs.1 VOB/B)

10.14.1 Die örtliche Bauleitung obliegt dem Architekturbüro S&P Rathenaustraße 19; 04179 Leipzig.

Die Fachbauleitung obliegt dem jeweils zuständigen Ingenieurbüro.

10.14.2 Die Architekten und die Fachplaner sind nicht zur Eingehung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen für den AG ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung des AG befugt, insbesondere nicht für Auftragsweiterungen oder -änderungen.

10.15 LAGERPLATZ

Lagerplätze werden in begrenztem Umfang auf dem Baugrundstück gemäß Baustellen-einrichtungsplan zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erforderliche Lagerplätze hat der AN zu beschaffen; die Kosten sind in die Vertragspreise einzukalkulieren, ebenso evtl. Umsetzen, Abbau und Wiederherrichten der Flächen.

10.16. STROM- UND WASSERANSCHLUSS

10.16.1 Dem Auftragnehmer wird ein Stromanschluss zur Verfügung gestellt. Auf der Baustelle sind Baustromverteiler vorhanden. Die weitere Verzweigung für Zwecke des Auftragnehmers ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Die Stromentnahme aus dem Leitungsnetz ab bereitgestellter Entnahmestelle erfolgt in eigener Verantwortung des Auftragnehmers. Die einschlägigen VDE-Vorschriften und die Technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Versorgungsunternehmens für den Betrieb der elektrischen Anlagen und Geräte sind einzuhalten. Für die Bereitstellung des Anschlusses inkl. Verbrauch und Beleuchtung der Fluchtwege werden dem Auftragnehmer pauschal 0,3 % der Bruttoabrechnungssumme je Abschlagsrechnung inkl. Nachträge in Abzug gebracht.

10.16.2 Dem Auftragnehmer wird ein Wasseranschluss zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat von diesen Entnahmestellen bzw. von vorhandenen Endleitungen anderer Auftragnehmer unternehmereigene Versorgungsleitungen und Anschlüsse bis zu seiner Einsatzstelle zu verlegen. Der Auf- und Abbau darf nur mit Zustimmung des bauleitenden Architekten/Fachplaners erfolgen. Auf- und Abbau sowie das Vorhalten der Anschlüsse ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm gelegten Entnahme- und Einleitstellen jederzeit ordnungsgemäß sind und gewartet werden. Wasser darf nicht unkontrolliert entweichen. Abwasser muss ordnungsgemäß eingeleitet werden und darf keine größere Verunreinigung aufweisen als es die Entwässerungssatzung der Stadt vorschreibt. Für die Bereitstellung des Anschlusses inkl. Verbrauch werden dem Auftragnehmer pauschal 0,3 % der Bruttoabrechnungssumme je Abschlagsrechnung inkl. Nachträge in Abzug gebracht.

10.17 FORDERUNGSABTRETUNGEN

Forderungsabtretungen gem. § 398 BGB bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10.18. NACHUNTERNEHMER

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer die von ihm vorgesehenen Nachunternehmer beim Auftraggeber anzuzeigen.

10.19. SICHERHEITS-/GESUNDHEITSSCHUTZ (BaustellIV)

Die Anforderungen der BaustellIV sind zu erfüllen. Die Brandschutzordnung gemäß Anlage zu diesem Leistungsverzeichnis ist Vertragsbestandteil.

10.20. SPRACHE, VERTRETUNG DES AUFTRAGNEHMERS, ARBEITSKRAEFTE-EINSATZ (zu § 4 Abs.1 VOB/B)

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die den berechtigten Anforderungen des Auftraggebers nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers zu entfernen und durch geeignete Kräfte zu ersetzen.

10.21. BAUSTELLENORT

Die Baustelle liegt auf dem Gelände des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V..

10.22. SCHRIFTVERKEHR

Sämtliche vertragsrelevanten Dokumente sind im Original per Post an den Auftraggeber an folgende Anschrift zu senden.

Sächsischer Fußball-Verband e.V.
Geschäftsstelle SFV
Abtnaundorfer Straße 47
04347 Leipzig

Der jeweils zuständige Objektüberwacher ist zeitgleich in Kopie darüber zu informieren.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen